J U R I S T I S C H E T H E S E N

welche mit Genehmigung

des

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

an der

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

zur

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

am 7.Januar 1936 um 12 Uhr

in der Alten Aula

öffentlich verteidigen wird

ERHARD SERAPHIM

Diplomlandwirt und Gerichtsreferendar

Opponenten:

Rechtsanwalt u.Notar Dr.jur.Justus Koch
Gerichtsassessor Dr.jur.Jochen von Eichmann
Gerichtsreferendar Karl Hermann Knoke.

547

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. De lege ferenda wäre zu fordern, dass im Falle der Verurteilung wegen öffentlicher Ehrenkränkung die Bekanntmachungsbefugnis (§ 200 StGB) mit für die Presse grundsätzlich verpflichtender Wirkung im Urteil ausgesprochen werden kann.

2. Eine Forderung, die dem Bauern aus dem Erlös von Erbhofzubehör zusteht, ist immer dann pfändbar, wenn das Zubehör im Rahmen einer ordnungsmässigen Wirtschaftsführung veräussert worden ist.

3. Wenn der Führer des Betriebes ausdrücklich vertragslose Arbeitsverhältnisse unter die Normengeltung der Betriebsordnung einbezieht, so entsteht ein ausservertragliches Schuldverhältnis als neue Rechtsfigur.

4. Grundlegend für die Gestaltung des Eigentumsrechts am Erbhof ist die rechtliche Auswirkung eines von dem Bürgerlichen Recht verschiedenen gesetzlichen Sachbegriffs - nicht aber ein besonderer Eigentumsbegriff.

5. § 85 des Versicherungsvertragsgesetzes lässt sich auch in Fällen der Versicherung einzelner Gegenstände anwenden, sofern nur die Versicherungsprämie für jeden dieser Gegenstände entrichtet ist.